

STADT

Stadt [REDACTED] | Postfach [REDACTED]

Herrn [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Bauordnungsamt

Sachgebiet Verwaltung und Recht

Sachbearbeitung Herr A [REDACTED]

Dienstgebäude Rathaus, [REDACTED]

Zimmer-Nummer [REDACTED]

Geschäftszeichen [REDACTED] bw2014/14

Telefon [REDACTED]

Telefax [REDACTED]

E-Mail [REDACTED]

Datum 05.11.2014

Betreff: **Modernisierung der Heizung im [REDACTED]**
Bauherr: **Herr [REDACTED]**
Bauort: [REDACTED]
Gemarkung [REDACTED]
BV-Nr: **Abw2014/14**

Vollzug der Energieeinsparungsverordnung Abweichung von § 14 Abs. 2 EnEV

Anlagen:

1 Abweichungsantrag (Doppel)
1 Kostenrechnung

Die Stadt [REDACTED] erlässt folgenden

Bescheid:

I.

Abweichung:

Herrn [REDACTED] wird eine Abweichung von § 14 Abs. 2 EnEV derart erteilt, dass die Beheizung des Wohnhauses [REDACTED] abweichend von § 14 Abs. 2 EnEV derart erfolgen darf wie dieses im Abweichungsantrag vom 25.07.2014 unter „Begründung“ beschrieben ist.

II.

Auflage:

Nach Abschluss der Maßnahme ist unaufgefordert eine Bescheinigung der ausführenden Firma vorzulegen, in welcher bestätigt wird, dass die Ausführung entsprechend der „Begründung“ durchgeführt wurde.

Kosten:

Herr [REDACTED] trägt die Kosten des Verfahrens. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von 40 € (Mindestgebühr) festgesetzt.

Gründe:

I.

Mit Abweichungsantrag vom 25.07.21014 beantragt Herr [REDACTED] eine Abweichung von § 14 Abs. 2 EnEV. Die Heizungsanlage soll abweichend von § 14 Abs. 2 EnEV so ausgeführt werden wie dies im Abweichungsantrag unter „Begründung“ dargestellt wurde.

II.

Die Stadt [REDACTED] ist für den Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig (Art. 53 Abs. 1 Satz 1 Bayerische Bauordnung – BayBO; Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz – BayVwVfG, § 1 Abs. 1 Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten und zur Durchführung der Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden –EnEV-ZVEnEV).

Nach § 25 EnEV kann die [REDACTED] als untere Bauaufsichtsbehörde eine isolierte Abweichung von den Bestimmungen der EnEV erteilen. Die isolierte Abweichung wird erteilt unter der Auflage, dass die ordnungsgemäße Durchführung –sowie unter „Begründung“ im Abweichungsantrag angegeben- durch die ausführende Firma bestätigt wird.

Die **Kostenentscheidung** beruht auf Art. 1, 2 Abs. 1, 5, 6, 8 und 10 des Kostengesetzes (KG) vom 20.02.1998 (GVBl. S. 43). Die Gebührenfestsetzung erfolgt gemäß Art. 5 KG in Verbindung mit dem Kostenverzeichnis zum Kostengesetz (KVz), lfd. Nr. 2.I.1, Tarif-St. 1.30. Gem. Tarif-St. 1.30 ist für die Zulassung von Abweichungen eine Gebühr von 5 % des Werts des Nutzens, der durch die Abweichung in Aussicht steht, zu erheben. Die Mindestgebühr beträgt je Abweichung 40,00 €.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht

Postfach [REDACTED]

[REDACTED]

(Postfachanschrift)

oder

Bayerischen Verwaltungsgericht

[REDACTED]

[REDACTED]

(Hausanschrift)

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt ~~Aschaffenburg~~) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.

Werte

1. Über die Gemeinde Stadt [REDACTED]	Nr. im Bau- / Abgrabungsantragsverzeichnis der Gemeinde	Nr. im Bau- / Abgrabungsantragsverzeichnis des Landratsamts
An (untere Bauaufsichts- / Abgrabungsbehörde) Bauordnungsamt Stadt [REDACTED]	Eingangsstempel der Gemeinde	Eingangsstempel des Landratsamts STADT [REDACTED] - Bauordnungsamt - Eingang 28. JULI 2014 ABW BY Nr. 2014/14 Doppel
<input checked="" type="checkbox"/> Erstschrift <input type="checkbox"/> Zweitschrift <input type="checkbox"/> Drittschrift		

Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen**Antrag auf** **Isolierte Befreiung**

von den Festsetzungen des Bebauungsplanes

 Isolierte Abweichung

von den bauordnungsrechtlichen Vorschriften

 Isolierte Abweichung

von örtlichen Bauvorschriften

2. Antragsteller/Bauherr

Name [REDACTED]	Vorname [REDACTED]	Telefon (mit Vorwahl) [REDACTED]
Straße, Hausnummer [REDACTED]	PLZ, Ort [REDACTED]	
Vertreter des Bauherrn / Antragstellers: Name	Vorname	Telefon (mit Vorwahl)
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort	

3. Vorhaben

Genauere Bezeichnung des Vorhabens

Modernisierung der Heizung im [REDACTED]

4. Baugrundstück

Gemarkung [REDACTED]	Flur-Nr. [REDACTED]
Gemeinde	Straße, Hausnummer s.o.
Verwaltungsgemeinschaft	Gemeindeteil

5. Gegenstand der Befreiung / Abweichung

Bezeichnung / Nr. des Bebauungsplanes / der örtlichen Bauvorschrift / der bauordnungsrechtlichen Vorschrift
EnEV 2014 / EnEV 2009
Festsetzung / Vorschrift von der befreit / abgewichen werden soll
§ 14 Abs. 2 Fenster ausschneiden
Genauere Bezeichnung der Art der Befreiung / Abweichung
Befreiung vom Einbau einer Einzelraumregelung (ERR) nach § 25 Abs. 1 EnEV 2009
Begründung
In meinem neu gedämmten Einfamilienhaus plane ich die Beheizung und Kühlung aus einer SolarEis-Speicher Anlage über eine Wärmepumpe mit Fußbodenheizungen/-kühlungen. 1. Arbeitszahl der Wärmepumpenanlage Die Arbeitszahl der Wärmepumpe ist entscheidend von einer geringen Systemtemperatur und einer kleinen Temperaturspreizung zwischen Vorlauf und Rücklauf abhängig. Bei dieser Wärmepumpe wird die Vorlauftemperatur abhängig von der Außentemperatur geregelt. Die Volumenströme der Heizkreise sind über den hydraulischen Abgleich aufeinander abgestimmt. Hier würde durch das Eingreifen der Einzelraumregelung der Volumenstrom unkontrolliert reduziert bzw. verändert, was die Temperaturspreizung unkontrolliert beeinflusst. Dadurch wird die Einzelraumregelung eine Verschlechterung der Arbeitszahl und damit eine Steigerung des Energieeinsatzes verursachen. Dieser Effekt wird durch mögliche Einsparungen der Einzelraumregelung nicht kompensiert. 2. Selbstregeleffekt Während der Heizperiode beträgt die Fußboden-Oberflächentemperatur ca. 23 °C bei einer mittleren Heizwasser-temperatur von 25 °C. Steigt die Raumtemperatur infolge innerer Wärmegewinne oder Sonneneinstrahlung an, nimmt die Wärmeabgabe der Fußbodenheizung aufgrund der geringeren Temperaturdifferenz gleitend ab. Bei einer Raumtemperatur von 23 °C geht die Wärmeabgabe gegen Null. Bei fallender Raumtemperatur verhält es sich umgekehrt. Der Selbstregeleffekt benötigt keine weitere Einzelraumregelung. Die Trägheit der Fußbodenheizung würde sogar dazu führen, dass bei einer zugeregelten und dadurch ausgekühlten Heizfläche erst die Bodenmasse wieder aufgeheizt werden muss, bevor sie die Raumluft zeitversetzt wieder aufheizen kann. Das bedeutet einen erhöhten Energieeinsatz verursacht durch die Fehlregelung der Einzelraumregelung. 3. Fehlende Wirtschaftlichkeit Den Mehrkosten durch die Material-, Installations-, Betriebs- und Wartungskosten der Einzelraumregelung stehen keine entsprechende Energieeinsparung und somit auch keine Kosteneinsparung in der üblichen Nutzungszeit gegenüber. 4. Blockierung der Kühlung Die im Eisspeicher als Abfallprodukt der Heizsaison gespeicherte Energie in Form von Eis kann mittels der "natural cooling"-Technik gewinnbringend noch ein zweites Mal genutzt werden zur Kühlung des Hauses im Sommer. Gegenüber einer energiezehrenden aktiven Kühlung wie bei einer Klimaanlage läuft hierbei der Kompressor der Wärmepumpe nicht. Das natürliche Temperaturgefälle zum Eis wird ausgenutzt. Voraussetzung für diese Technik ist allerdings daß die Pumpen und die Regelung in der Wärmepumpe ungehinderten Zugriff auf die Kreise der Fußbodenheizungen/-kühlungen haben. Die Stellglieder der Einzelraumregelung mit ihrer unkontrollierbaren Funktion müßten dazu nach jedem Winter komplett ausgebaut/deaktiviert werden, was nicht machbar ist. Ein Verzicht auf die Nutzung dieser natürlichen Kältequelle und stattdessen der Einbau und Betrieb eines Kälteaggregats würde dem Gedanken der EnEV vollständig zuwiderlaufen.
<input type="checkbox"/> Das geplante Vorhaben ist verfahrensfrei gemäß Art. 57 _____ der Bayerischen Bauordnung
<input type="checkbox"/> Es handelt sich um eine Abweichung im Rahmen des vereinfachten Genehmigungsverfahrens
Aktenzeichen der Baugenehmigung _____

6. Beteiligte Nachbarn

Bitte jeweils angeben: Flur-Nr., Gemarkung, Name, Vorname, Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort, Telefon (mit Vorwahl)

a)	Unterschrift wurde erteilt <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
b)	Unterschrift wurde erteilt <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
c)	Unterschrift wurde erteilt <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
d)	Unterschrift wurde erteilt <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

7. Anlagen

<input type="checkbox"/> Lageplan mit Eintrag des Vorhabens	Anzahl
<input type="checkbox"/> Bauzeichnungen	
<input type="checkbox"/> Baubeschreibung	
<input type="checkbox"/> Techn. Nachweise	Anzahl
<input type="checkbox"/> sonstige Anlagen	
Bezeichnung der sonstigen Anlagen	

8. Unterschriften

Ort, Datum ██████████ 25.7.2014	Unterschrift Entwurfsverfasser 	Unterschrift Bauherr/Antragsteller 
------------------------------------	---	--